

## **Corporate Governance Kodex**

Corporate Governance bei der Eisen- und Hüttenwerke AG: Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Aufsichtsratssitzung am 17.09.2002 folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde und wird bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen von der Eisen- und Hüttenwerke AG entsprochen.

Folgende Empfehlungen wurden und werden von der Eisen- und Hüttenwerke AG nicht angewendet:

### Kodex-Ziffer 3.8

Eine D & O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat besteht im Rahmen der Konzernpolice der ThyssenKrupp AG, die keinen Selbstbehalt vorsieht.

### Kodex-Ziffer 4.2.1

Es gibt keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands.

### Kodex-Ziffer 4.2.2/3/4

Der Vorstand erhält von der Gesellschaft keine Vergütung.

### Kodex-Ziffer 5.2/5.3

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

### Kodex-Ziffer 5.4.5

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie Organfunktionen im ThyssenKrupp Konzern innehaben, erhalten keine Vergütung. Im Übrigen wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt.

### Kodex-Ziffer 6.6

Die Gesellschaft stellt keinen Konzernabschluss auf.

### Kodex-Ziffer 7.1

S. oben, die Gesellschaft erstellt keinen Konzernabschluss.“